

**VO/0349/14**

**Durchführungsplan 145 - Bereich Schubertstraße / Lortzingstraße /  
Forestastraße -  
- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Teilaufhebung -**

**Beschlüsse:**

**24.02.2015    SI/0883/15    BV Heckinghausen**

**TOP 3**

Es wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereiches des Durchführungsplanes 145 erfasst den Bereich der Lortzingstraße zwischen Hausnummer 9 und 52 - wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Durchführungsplanes 145 einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit.

**26.02.2015    SI/0517/15    Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen**

**TOP 14**

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereiches des Durchführungsplanes 145 erfasst den Bereich der Lortzingstraße zwischen Hausnummer 9 und 52 - wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Durchführungsplanes 145 einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenmehrheit bei 1 Gegenstimme (LINKE).